

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Referentenentwurf zur Änderung des BEHG vorgelegt	1
EU senkt Grenzwerte für persistente organische Schadstoffe in Abfällen	4
Ergebnisse der BRS COPs 2021/2022	5
Mit Insekten zur Kreislaufwirtschaft	6
Klimagerechte Stadtentwicklung: Planungshilfe für Kommunen	8
Neue Wege in der Materialflusssimulation	9
Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Mobilität	10

Rubriken

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Behördliche Überwachungsbefugnisse bei IED-Anlagen	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Referentenentwurf zur Änderung des BEHG vorgelegt

Im Dezember 2019 wurde mit dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, BGBl. I S. 2728 ff.) ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt. Es bildet die Grundlage für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Emissionsberichterstattung – und damit die Bepreisung – auf bestimmte Hauptbrennstoffe (Ottokraftstoffe, Diesel, Erdgas, Heizöl) beschränkt. Für alle übrigen dem BEHG unterliegenden Brennstoffe (wie Kohle und Abfall) starten die Berichterstattungspflichten am 1. Januar 2023. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat nun seinen Referentenentwurf zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vorgelegt, um hierfür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Das nationale Emissionshandelsystem (nEHS) erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel). Im Sektor Wärme umfasst das System die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS). Im Verkehrsbereich handelt es sich um die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe (mit Ausnahme des Luftverkehrs, der dem EU-ETS unterliegt). Teilnehmer am nEHS sind

die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brennstoffe.

Das Gesetz sieht in § 4 die Festlegung jährlicher Emissionsmengen (sog. cap) vor, die sich nach den Vorgaben der EU-Klimaschutzverordnung richten, da dort eine Höchstmenge an Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Bereich vorgegeben wird, die ein Mitgliedsstaat höchstens ausstoßen darf. Die Festlegung der Emissionsmenge erfolgt für jedes Kalenderjahr und muss so bemessen sein, dass die Minderungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach der EU-Klimaschutzverordnung eingehalten werden.